

Gegenstand: **Beschilderung SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz an der Autobahn A 61; Antrag der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG vom 08.07.2022**
Vorlage: 1152/2022

Die Vorlage ist dieser Teilniederschrift beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Herr Dr. Wilke erläutert in der Begründung, dass der Antrag parallel auch interkommunal in Worms und Mainz gestellt wurde, mit dem Ziel einer zeitgleichen Beschlussfassung.

Die Vorsitzende schlägt eine Beratung im SchUM-Verein bei Beschluss vor. Das Verkehrsrecht sieht sehr restriktive Vorschriften in solchen Fällen vor. Diese werden im Protokoll erläutert:

Die touristische Hinweisbeschilderung an bundesdeutschen Autobahnen verfolgt den Zweck, die Verkehrsteilnehmer*innen über landschaftliche und kulturhistorische **besonders herausragende** Sehenswürdigkeiten zu informieren. Weltkulturerbestätten, und damit auch die im Juli 2021 neu gelisteten SchUM-Stätten, zählen dazu.

Allerdings gibt es eng gefasste, sehr restriktive Zulassungsvoraussetzungen für die Aufstellung dieser Schilder. Ein entsprechender Antrag auf Anordnung von touristischen Unterrichtungstafeln nach Zeichen 386.3 StVO entlang der A 61 „Gedächtniskirche Speyer“, 2009 veranlasst durch die Evangelische Landeskirche, wurde mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität abschlägig beschieden mit der Begründung, dass im Bereich der A 61 in beiden Fahrtrichtungen bereits touristische Hinweistafeln auf den „Dom zu Speyer“ als von der Stadt Speyer eigens ausgesuchte touristische Sehenswürdigkeit aufgestellt worden sind.

Seit 1989 liegt ein Landeskonzept zur Ausschilderung touristischer Sehenswürdigkeiten an Bundesautobahnen vor. Im Interesse der auf Autobahnen besonders wichtigen Verkehrssicherheit hat die Landesregierung eine Beschränkung auf besonders herausragende und hinsichtlich ihrer touristischen Bedeutung vergleichbare Ziele vorgenommen.

Die Einzelheiten zur Aufstellung dieser Schilder richten sich mittlerweile nach den veröffentlichten bundeseinheitlichen Vorgaben der „Richtlinien für touristische Beschilderung“ (RtB). Darin werden u.a. der Anwendungsbereich, die Auswahlkriterien für Motive, die Standorte und die Aufstellung der Tafeln sowie die Gestaltung der Tafeln grundsätzlich geregelt.

So sollen pro Autobahnabschnitt (zwischen zwei Autobahnknotenpunkten) nicht mehr als zwei Unterrichtungstafeln aufgestellt werden. Dabei soll ein Mindestabstand von 1000 m untereinander nicht unterschritten werden.

Verwaltungsvorschlag: Die SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz sind als serielle Welterbe in die UNESCO-Liste aufgenommen worden. Das heißt, eine Aufstellung neuer Hinweistafeln für das SchUM-Welterbe auf Bundesautobahnen betrifft auch die Städte Worms und Mainz. Deshalb sollte der SchUM-Verein als Träger des Site-Managements prüfen, welche Möglichkeiten für die Aufstellung solcher Bildtafeln bestehen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Stadtverwaltung zu beauftragen, die Beschilderung mit einer touristischen Unterrichtungstafel (Verkehrszeichen 386.3) an der Autobahn A 61 nahe Speyer im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz zu forcieren und bei den entsprechenden Behörden zu beantragen.